



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.17 RRB 1903/0660**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum             08.04.1903  
P.                 254–255

[p. 254] A. Mit Eingabe vom 20. März 1903 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom // [p. 255] Großen Stadtrat am 22. November 1902 festgesetzten Bau- und Niveaulinienpläne der Bachtobelstraße und der Friesenbergstraße, von der projektierten Ringstraße bis zur projektierten Kolbenhofstraße, mit den abgeänderten Baulinien der Friesenbergstraße bei der Einmündung in die Ringstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 11 vom 6. Februar 1903 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. März 1903 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bachtobelstraße bat von der Ütliberg- bis zur Ringstraße bereits durch Regierungsbeschluß vom 22. April 1897 genehmigte Baulinien mit 23 m Abstand. Von da bis zur projektierten Kolbenhofstraße soll nun gemäß der Vorlage der Baulinienabstand 55 m betragen. Nach der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat soll die Bachtobelstraße auf dieser Strecke als Doppelprofil mit einer Anlage und Doppelallee zwischen den beidseitigen Straßen erstellt werden, und zwar sind für die beiden Vorgärten längs den Baulinien je 5 m, für die beiden Fahrbahnen je 5 m, für die vier Trottoire je 2,50 m und für die Anlage mit Doppelallee 25 m in Aussicht genommen. Als Vorteil dieses Profils wird hervorgehoben, daß je nach dem Bedürfnis nur die eine oder andere Seite ausgebaut zu werden brauche. Ferner kommt auf diese Weise der Bach daselbst, welcher ziemlich parallel der jetzigen Straße verläuft, zwischen die Baulinien zu liegen und es kann die Eindolung desselben unabhängig vom Straßenbau ausgeführt werden, was nicht wohl möglich wäre, wenn die Baulinien nur auf der einen Seite des Baches sich hinziehen würden. Die Heimschlagung von Grundstücken sei nicht zu befürchten, indem sämtliche Parzellen über beide Wege bis an den Bach durchlaufen.

Die Niveaulinie entspricht ungefähr derjenigen der jetzigen Bachtobelstraße; sie steigt von der projektierten Ringstraße aus mit 8,4 und 10,5% bis zur Kolbenhofstraße.

Die Bau- und Niveaulinien der Friesenbergstraße zwischen der Birmensdorfer- und Ringstraße sind bereits durch Regierungsratsbeschluß vom 2. November 1899 genehmigt worden; der Baulinienabstand beträgt daselbst 20 m.

Nach der Vorlage sollen die Baulinien bei der Einmündung in die Ringstraße auf eine Länge von zirka 100 m etwas abgeändert werden, und zwar besteht diese Abänderung in einer Verschiebung, beziehungsweise Abdrehung derselben gegen Norden, was deshalb geschieht, um eine bessere Anpassung an die bestehende Straße und deren Fortsetzung nach dem Friesenberg und dem Döltschi zu erzielen. Für diese



Fortsetzung bis zur projektierten Kolbenhofstraße südlich des Friesenberges sind Baulinien mit 17,5 m Distanz projektiert.

Die Niveaulinie steigt von der Ringstraße gegen die Kolbenhofstraße hin mit 9,7 und 12,2%.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Bachtobelstraße und der Friesenbergstraße von der projektierten Ringstraße bis zur projektierten Kolbenhofstraße, sowie die abgeänderten Baulinien der Friesenbergstraße beim Zusammentreffen mit der Ringstraße im Kreis III werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017*]